



Balkhausen (Erf). Am 1. Oktober feiert Berufskamerad Bernh. Silies sein 50 jähriges Berufsjubiläum. Er begann seine Lehre 1888 in Emsbüren bei H. Hölscher, war lange Jahre als Gehilfe im Westen tätig und bestand als erster geprüfter Uhrmachermeister die Meisterprüfung in Düsseldorf am 29. Mai 1905. Seine Existenz gründete er am 1. April 1906.

(VI 3/9744)

Aufnahme: Blumenberg

Bernhard Silies

Brieg. Berufskamerad Max Wersch kann am 17. September sein 25 jähriges Meisterjubiläum feiern. (VI 3/9712)

Bleicherode (Harz). Am 15. September konnte die Firma Herm. Weber auf das 50 jährige Bestehen zurückblicken. Das Geschäft hat der Vater des jetzigen Inhabers 1888 gegründet, 1903 wurde es handelsgerichtlich eingetragen. 1925 übernahm der Sohn Wilhelm Weber das Geschäft und schon 1928 starb der Senior. 1936 wurde in Sömmerda ein Zweiggeschäft errichtet.

Seit 1922 wird in diesem fortschrittlichen Betrieb unsere „Uhrmacherkunst“ mit regstem Interesse gelesen. (VI 3/9699)

Gleiwitz. Ihre Meisterprüfung bestanden die Berufskameraden Gerhard Ziegler, Cosel, (Oberschl.), Kurt Reichenau (Heydebreck), Walter Vogt (Klodnik), Siegfried Gogolok (Gleiwitz) und Josef Adamzyk (Bobrek). (VI 3/9701)

Groß-Wartenberg. Am 1. September konnte Berufskamerad August Günther aus Groß-Wartenberg sein 50 jähriges Meister- und Geschäftsjubiläum feiern. (VI 3 9703)

Kiel. Am 4. September feierte Berufskamerad Johannes Decker seine goldene Hochzeit in voller Frische. Kamerad Decker, der im 77. Lebensjahre steht, hat bis vor kurzem noch sein Geschäft geführt, durch einen Unglücksfall verlor er auf einem Auge die Sehkraft und mußte seinen Beruf aufgeben. Er lebt heute in einem neuzeitlichen Altersheim der Stadt Kiel und ist der letzte Mitbegründer der Uhrmacherinnung Kiel, die ihm durch den Obermeister Blank eine Ehrung zuteil werden ließ. (VI 3/9740)

Köln (Rhein). Karl Carstensen jun. vermählte sich mit Fräulein Irmgard Heß. (VI 3/9713)

Langfuhr. Sein 50 jähriges Berufsjubiläum und gleichzeitig seinen 66. Geburtstag feierte Berufskamerad Albert Gdanieß. (VI 3/9715)

Lorch. Berufskamerad Friedrich Gruninger legte seine Meisterprüfung mit Erfolg ab. (VI 3/9700)

Markdorf (Baden). Berufskamerad Franz Prestle kann am 1. Oktober auf sein 40 jähriges Geschäftsbestehen zurückblicken. Die Uhrmacherinnung Konstanz ernannte den Gründer ihrer Innung für die verdienstvolle Arbeit zu ihrem Ehrenobermeister. (VI 3/9698)

Moringen (Hann.). Uhrmachermeister Wilhelm Huth feierte sein 45 jähriges Geschäftsjubiläum. (VI 3/9730)

Neusalz (Oder). Berufskamerad Waldemar Hankowicz vermählte sich mit Fräulein Luise Dedert. (VI 3/9716)

Trachenberg. Am 17. September kann Berufskamerad Walter Beckmann sein 25 jähriges Meisterjubiläum feiern. (VI 3/9711)

Todestafel:

Kiel. Am 8. September verstarb infolge eines Herzleidens der Berufskamerad Wilhelm Kophamel im 61. Lebensjahre. Die Uhrmacherinnung bedauert sein Ableben, er war ein Kamerad, der von der Innung sehr geschätzt wurde. Seine Beisetzung erfolgte in seiner Heimatstadt Kappeln an der Schlei. (VI 3/9741)



Fragekasten

Wer liefert?

Alle Taschenuhrwerke

5698. Wer kauft alte Taschenuhrwerke? (X/1461) R. M. i. H.

Wann lebte Martin Krapp?

9700. Wer kann Mitteilung machen, wann der Uhrmacher Martin Krapp gelebt hat. Ich habe von ihm eine Rokoko-Tischuhr in Reparatur mit Schnecke, $\frac{1}{4}$ -Schlag und Spindelgang. (X/1463) L. A. in D.

Wer berichtigt Zapfenrollierstuhl?

9701. Ich möchte meinen Zapfenrollierstuhl überprüfen und berichtigen lassen. Wer kann diese Arbeit ausführen. (X/1464) Lu. Ass.

Fliegeruhr

5705. Welche Großhandlung kann mir eine 15stein. Herren-Armbanduhr in Stahlgehäuse ablassen? Durchmesser etwa 38 mm, stoßsicher, Sekunde aus der Mitte mit Stoppvorrichtung, schwarzes Zifferblatt mit Leuchtzahlen. (X/1470) G. H. in L.

Standuhr mit Buntmalerei für Trachtenstube?

9711. Wer liefert Standuhr mit Buntmalerei für eine Trachtenstube? (X/1482) W. R. in C.

Werkzeug zum Spitzenschleifen

9707. Wer könnte mir Werkzeug liefern und Anleitung geben zum Schleifen und Hochglanzpolieren von Spitzen im Winkel von 50 Grad bei Stahl von 3 mm? (X/1476) G. E. in F.

Massiv silberne Schnupftabaksdose

9708 Für einen Kunden benötige ich eine massiv silberne Schnupftabaksdose. Wer kann solche liefern? (X/1477) G. S. in B.

Arbeitsbucheintragung

9709. Bin ich verpflichtet, jede Eintragung in das Arbeitsbuch dem Arbeitsamt bekanntzugeben? (X/1478) W. R. in H.

Antwort 9709. Diese Verpflichtung ist schon seit kurzer Zeit bekannt, und sie ist sehr wichtig. Um den vielfachen Versäumnissen entgegenzutreten, ist jetzt ein Zwangsgeld bis zu 150 RM angesetzt worden; jede Eintragung ist dem Arbeitsamt bekanntzugeben, sonst ist Strafe für die Versäumnis zu zahlen.

Bei jeder erneuten Androhung von Zwangsgeld ist die Strafe zu verdoppeln, nötigenfalls bis zum Höchstbetrage von 150 RM. Auch die Nichtbeachtung der übrigen Vorschriften über das Arbeitsbuch können Zwangsgeldfestsetzungen zur Folge haben. (X/1479)

Verbot eines Werbeschildes

9710. Wegen eines Aushängeschildes habe ich seit einiger Zeit Schwierigkeiten, und ich soll es entfernen. Wer ist eigentlich zuständig in dieser Angelegenheit, Werberat oder Polizei? (X/1480) G. G. in R.

Antwort 9710. Für ein Einschreiten gegen die Werbeschilder eines Kaufmanns kann es verschiedene Gründe geben. Es kann sein, daß der Inhalt der Werbung gegen die Bekanntmachungen des Werberats verstößt. Die Beanstandung kann auch dadurch begründet sein, daß das Stadtbild — etwa durch grelle Farbtöne — verunstaltet wird. Oder das Reklameschild ist so angebracht, daß es die freie Sicht hindert und dadurch eine Verkehrsgefährdung darstellt. Möglicherweise ist das betreffende Schild auch gleichzeitig aus mehreren dieser Gründe zu beanstanden.

Je nachdem, welcher Grund vorliegt, entscheidet sich die Frage, wer für ein Einschreiten gegen die Werbung zuständig ist. Der Werberat ist nur dann zum Einschreiten berufen, wenn das Werbeschild in seiner Eigenschaft als Werbemittel Gegenstand der Beanstandung ist. Der Werberat kann also lediglich dann einschreiten, wenn Inhalt, Aufmachung usw. der Werbung nicht im Einklang mit den von ihm erlassenen Bekanntmachungen stehen.

Die Verwaltungsbehörden (Polizei) dagegen können dann gegen Werbemaßnahmen vorgehen, wenn polizeilich zu wahrende Belange verletzt sind, wenn das angebrachte Werbeschild gegen allgemeine Polizeibestimmungen verstößt. Das wird vor allem zutreffen, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Reklame gestört werden, z. B. wenn baupolizeiliche Vorschriften nicht beachtet worden sind oder die Reklame den Verkehr behindert. Die Polizei könnte weiter einschreiten, wenn mit der Anbringung des Werbeschildes gegen die Bestimmungen über Denkmals- oder Naturschutz gehandelt oder eine landschaftlich hervorragende